

Allgemeines

Die Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Gemeinschaft (DSGVO), die im Mai 2018 in Kraft trat, trifft Regelungen zum Datenschutz, die für den Schachverband Württemberg und die ihm angehörigen Vereine unmittelbar gelten. Das Erweiterte Präsidium des Verbands hatte am 14. 07. 2018 festgestellt, daß die im Verband geltende Datenschutzordnung in der Fassung vom 29. 01. 2011 (Fundstelle: www.svw.info/service/ordnungen) den Anforderungen des neuen Datenschutzrechts weiterhin gerecht wird. Das Erweiterte Präsidium erteilte aber den Auftrag zu prüfen, ob im Hinblick auf die DSGVO Ergänzungen der geltenden Datenschutzordnung notwendig seien.

Dem Auftrag soll mit der Vorlage einer Neufassung der Datenschutzordnung des Verbands Rechnung getragen werden. Die Neufassung ist **keine** völlig neue Ordnung, sondern erweitert den Regelungsbereich der bisherigen Datenschutzordnung des Verbands; sie steht damit voll im Einklang mit der DSGVO und nimmt in einigen Fällen auch auf deren Regelungen ausdrücklich Bezug. Das gilt auch für diese Begründung.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Entspricht weitgehend § 1 der bisherigen Datenschutzordnung. Hervorzuheben ist, daß jede Datenverarbeitung sich am Grundsatz der **Erforderlichkeit** zu orientieren hat.

Zu § 2

Umfassende Geltung der Datenschutzordnung bis zu jedem einzelnen Vereinsmitglied. Konkret bedeutet dies, daß jeder Verein damit bereits eine Datenschutzordnung für den Verein besitzt.

Zu § 3

Entspricht § 3 Abs. 1 der bisherigen Datenschutzordnung. Für die DSGVO ist die Benennung der Verantwortlichen ein zentrales Anliegen.

Zu § 4

§ 2 der bisherigen Datenschutzordnung wird erweitert und hinsichtlich der personenbezogenen Daten nach den praktischen Anforderungen präzisiert.

Zu § 5

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten greift die Regelungen der DSGVO auf.

Art. 6 Abs. 1 DSGVO lautet: „Die Verarbeitung(sc. personenbezogener Daten) ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist

(b) die Verarbeitung ist für die **Erfüllung eines Vertrages** (Hervorhebung von mir), dessen Vertragspartei die betroffene Person ist,erforderlich (zu § 5 Abs. 1)

(f) die Verarbeitung ist zur Wahrung der **berechtigten Interessen des Verantwortlichen** (Hervorhebung von mir)erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen....“ (zu § 5 Abs. 2).

Art. 5 Abs 1 (c) DSGVO lautet; „Personenbezogene Daten müssen dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“). (zu § 5 Abs. 3)

Abs. 4 entspricht § 4 Abs. 1 und 2 der bisherigen Datenschutzordnung.

Der Veröffentlichung personenbezogener Daten gem. Abs. 5 im Internet oder in Printmedien liegt die in der DSGVO geregelte Interessenabwägung zugrunde.

Zu § 6

Neben der ausschließlichen Datenweitergabe innerhalb der Schachorganisation kommen auch die Sportverbände als Adressaten der personenbezogenen Daten in Betracht; daneben sollen die Vereine auch andere Stellen bestimmen können. Das können insbesondere kommunale Stellen sein. Die Vorschrift berücksichtigt auch die Belange von Schachabteilungen, die Teile größerer Sportvereine sind.

Zu § 7

Vgl. § 4 Abs. 3 der bisherigen Datenschutzordnung.

Zu § 8

Die Informationspflicht gegenüber den Mitgliedern ist eine zentrale Forderung der DSGVO und wird deshalb hervorgehoben. Die Vereine erfüllen diese Verpflichtung zweckmäßigerweise durch die Bekanntgabe der „**Hinweise – Datenschutz im Verein**“ an alle Mitglieder, über die als **Musterentwurf** alle Vereine informiert worden sind.

Zu § 9

Diese Vorschrift faßt die Rechte der Betroffenen, die ihnen nach der DSGVO zustehen , zusammen. Was die Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet oder in den Printmedien anbelangt, wird auf die nach der DSGVO zulässige Interessenabwägung zwischen dem Verein und Betroffenen verwiesen.

Zu § 10

Die Datenschutzordnung ist Teil der Satzung des Verbands. Zu ihrer Verabschiedung bedarf sie der 2/3 Mehrheit des Verbandstags.